

# BGer 1B 75/2023 vom 16. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_75\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_75_2023)

FR: TF 1B 75/2023 du 16 mai 2023

IT: TF 1B 75/2023 del 16 maggio 2023

## Regeste

Strafverfahren; amtliche Verteidigung | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1.1

Fristgerecht (vgl. Art. 100 Abs. 1 BGG ) angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil, mit dem die Einsetzung der erbetenen Verteidigung als amtliche Verteidigung im Berufungsverfahren abgelehnt worden ist (vgl. Art. 78 Abs. 1 und Art. 80 BGG ). Es handelt sich um einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG , gegen den die Beschwerde nach lit. a dieser Bestimmung nur zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Die Variante von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG kommt nicht in Betracht. Erforderlich ist ein drohender nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur; ein lediglich tatsächlicher Nachteil, wie die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens, genügt nicht ( BGE 144 IV 127 E. 1.3.1; 141 IV 289 E. 1.2 mit Hinweis). Die beschwerdeführende Person hat die Tatsachen darzulegen, aus denen sich ein nicht wieder gutzumachender Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist ( BGE 141 IV 284 E. 2.3; 289 E. 1.3).

### E. 1.2

Der Beschwerdeführer bringt vor, müsste er das Berufungsverfahren ohne Beistand eines Anwalts bestreiten, könnte er seine Interessen nicht genügend wahrnehmen. Durch den angefochtenen Entscheid drohe ihm deshalb ein nicht wieder gutzumachender Nachteil. Er verweist dabei auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach Zwischenentscheide, mit denen die amtliche Verteidigung verweigert wird, in der Regel einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken können ( BGE 140 IV 202 E. 2.2; 133 IV 335 E. 4 mit Hinweisen).

### E. 1.3

Die vom Beschwerdeführer zitierte Rechtsprechung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Nachteile, welche der beschuldigten Person durch eine fehlende Verbeiständung im Strafverfahren entstehen können, im Nachhinein kaum je gänzlich beheben lassen (vgl. die vorstehenden Verweise). Sie gilt auch für das Berufungsverfahren (siehe Urteile 1B\_19/2022 vom 21. März 2022 E. 1; 1B\_195/2021 vom 12. Mai 2021 E. 2; 1B\_152/2020 vom 28. Mai 2020 E. 1). Vorliegend ist der Beschwerdeführer im Berufungsverfahren erbeten verteidigt. Dass er nicht über die erforderlichen Mittel verfügen würde, das Honorar seines Wahlverteidigers zu bezahlen, bringt er nicht vor, auch wenn er geltend macht, die Finanzierung des Berufungsverfahrens bereite ihm grosse Sorgen. Ebenso wenig stellt er die Beurteilung der Vorinstanz in Frage, wonach angesichts seines - in der Schlusseinvernahme gegenüber der Staatsanwaltschaft erwähnten - Erbvorbzugs von Fr.

290'000.-- nicht von prozessualer Bedürftigkeit ausgegangen werden könne. Er begründet die beantragte Einsetzung seines Wahlverteidigers als amtlicher Verteidiger vielmehr mit der im Berufungsverfahren seiner Ansicht nach geltenden notwendigen Verteidigung. Wieso die Abweisung des fraglichen Gesuchs durch die Vorinstanz dennoch zur Folge haben sollte, dass er das Berufungsverfahren ohne anwaltlichen Beistand bestreiten müsste und dadurch seine Interessen nicht genügend wahrnehmen könnte, legt der Beschwerdeführer nicht dar und ist auch nicht erkennbar. Er vermag daher aus der erwähnten Rechtsprechung für das Bestehen eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils von vornherein nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Die Beschwerde wäre somit nur zulässig, wenn dem Beschwerdeführer durch den angefochtenen Zwischenentscheid sonst wie ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG drohen würde. Auch dies ist jedoch weder dargetan noch ersichtlich. Insbesondere kann die Frage, ob der Beschwerdeführer das Honorar seines Wahlverteidigers selber bezahlen muss oder dieser aus den von ihm genannten Gründen als amtlicher Verteidiger einzusetzen gewesen wäre und daher entsprechend zu entschädigen ist, gegebenenfalls noch zu einem späteren Zeitpunkt durch Beschwerde gegen den Endentscheid und Mitanechtung des strittigen Zwischenentscheids geklärt werden (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG ). Damit mangelt es vorliegend am Erfordernis des drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteils gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG . Die Beschwerde gegen den angefochtenen Zwischenentscheid ist unzulässig.

## **E. 2**

Demnach kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.